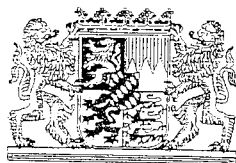


123

# Landgericht Bamberg

Az.: 3 S 6/10  
0105 C 1849/09 AG Bamberg



## IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED]

- Beklagter und Berufungsbeklagter zu 1 -

2. [REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte zu 2 -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

[REDACTED]

wegen Forderung

124

erlässt das Landgericht Bamberg -3. Zivilkammer- durch den Präsidenten des Landgerichts [REDACTED] den Richter am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.04.2010 folgendes

## Endurteil

I.

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Bamberg vom 17.12.2009 (Az.: 0105 C 1849/09) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.035,80 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 08.09.2009 zu zahlen.

2.

Die Beklagten werden weiter als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 155,30 € zu zahlen.

II.

Von den Kosten des Rechtsstreits beider Instanzen haben die Klägerin 20% und die Beklagten als Gesamtschuldner 80% zu tragen.

Von den Kosten des Teilvergleichs haben die Klägerin 60% und die Beklagten als Gesamtschuldner 40% zu tragen.

III.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV.

Die Revision wird nicht zugelassen.

125

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 525, 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO i. V. m. § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen, da ein Rechtsmittel (Revision) gegen das Urteil unzweifelhaft nicht zulässig ist und auch die Nichtzulassungsbeschwerde nach § 544 ZPO dagegen nicht erhoben werden kann.

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Berufung ist statthaft (§ 511 Abs. 1, 2 Nr. 1 ZPO) und auch ansonsten zulässig (§§ 517, 519, 520 Abs. 1, 2, 3 ZPO).

### II.

In der Sache hat sie - soweit nach dem Teilvergleich vom 30.04.2010 der Rechtsstreit noch anhängig ist - ebenfalls Erfolg.

Das Amtsgericht hat in dem angefochtenen Urteil nach den tatsächlichen Feststellungen, auf die Bezug genommen wird, zu Unrecht einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung von Schadensersatz (Mietwagenkosten) in Höhe von 1.035,80 € nebst vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 155,30 € und Zinsen verneint.

#### 1.

Der Klägerin steht gem. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1; 17 Abs. 1, Abs. 2 StVG i. V. m. § 115 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 116 VVG i. V. m. § 249 ff. BGB ein Anspruch auf Zahlung von 1.035,80 € zu.

Die Voraussetzungen dieser Normen - wonach Halter, Fahrer und Haftpflichtversicherer eines Kraftfahrzeugs dem Geschädigten einen bei Betrieb des Kraftfahrzeuges oder durch eine schuldhaftige Rechtsgutsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen haben - liegen dem Grunde und der Höhe nach vor.

#### a)

Gemäß Art. 1 Abs. 1, 2 EGWG sind - unabhängig von der Frage, ob es sich bei dem bestehenden Versicherungsvertrag um einen sog. "Altvertrag" handelt - die Vorschriften des VVG in der ab 01.01.2008 geltenden Fassung anzuwenden, da der Versicherungsfall erst nach dem 31.12.2008 eingetreten ist.

#### b)

Der Pkw der Klägerin wurde durch den Beklagten zu 1) als Fahrer bei dem Betrieb seines bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversicherten Pkws beschädigt. Der Verkehrsunfall wurde dabei unstrittig allein durch den Beklagten zu 1) verursacht, so dass die Beklagten den gesamten der Klägerin entstandenen Schaden ersetzen müssen.

c)

Die Beklagten sind dabei gemäß § 249 BGB zum Ersatz des dem Kläger entstandenen und noch nicht vollständig beglichenen Sachschadens verpflichtet, einschließlich eines weiteren Betrages in Höhe von noch insgesamt 1.035,80 €.

Der Klägerin ist als zur erstattender Schaden der Betrag zu ersetzen, den sie für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges als erforderlich aufwenden durfte.

Der Geschädigte kann von dem Schädiger für die Zeit, in der er wegen des schädigenden Ereignisses und seiner Folgen seine Sache nicht nutzen kann, die Kosten für die Anmietung einer gleichwertigen Sache ersetzt verlangen (BGH, Beschluss vom 09.07.1986 - GSZ 1/86 = NJW1987, 50; Palandt - *Grüneberg*, BGB - Kommentar, 69. Auflage, § 249, Rn. 31 m.w.N.).

Ein entsprechender Mietvertrag kommt bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs zwischen dem Geschädigten und der Autovermietungsfirma zustande, selbst wenn bei Vertragsschluss eine ausdrückliche betragsmäßige Einigung über die Höhe des Mietzinses nicht getroffen wurde. Für den Abschluss eines Mietvertrages ist erforderlich, dass eine Einigung der Vertragsparteien über den wesentlichen Vertragsinhalt vorliegt. Hierzu gehört die Einigung über den Mietgegenstand, der im Mietvertrag individuell bestimmt werden muss. Weiter gehört dazu, dass die Entgeltlichkeit der Gebrauchsüberlassung vereinbart sein muss. Ein konkreter Mietpreis muss nicht vereinbart werden. Es genügt, wenn sich die Parteien auf eine bestimmbare Miethöhe einigen. Fehlt jeder Hinweis auf die Miethöhe, so gilt analog §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB die ortsübliche Miethöhe als vereinbart (Blank / Börstinghaus, *Miete*, 3. Auflage, § 535, Randnr. 30 m. w. N.; BGH, Urteil vom 20.06.1997 - V ZR 39/96 = NJW 1997, 2671; BGH, Urteil vom 02.10.1991 - NJW-RR 1992, 517). Der Mietvertrag kann dabei auch mündlich geschlossen werden.

Im vorliegenden Fall waren sich die Klägerin und die Autovermietungsfirma jedenfalls darüber einig, dass ihr gegen Zahlung eines Mietpreises ein Pkw für die Dauer der Reparaturzeit überlassen wird. Beide Vertragsparteien wussten dabei, dass die Autovermietungsfirma für die Überlassung ihres Fahrzeuges an den Kläger zur Nutzung bestimmte Preise - entsprechend ihrer Kalkulation - verlangt, wie sie sich aus ihren jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Preislisten ergeben. Beide Parteien gingen daher hinsichtlich der vertraglich geschuldeten Miethöhe davon aus, dass der vom Autovermieter für solche Sachverhalte vorgesehene und stets angesetzte Tarif entsprechend den Preislisten des Vermieters geschuldet wird, auch wenn sich die Klägerin diese vor Abschluss des Mietvertrages nicht hat bekanntgeben lassen.

Selbst wenn die Klägerin davon ausgegangen ist, dass letztendlich die Kosten des Mietwagens von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners wirtschaftlich zu tragen sind, führt dies nicht dazu, dass die Klägerin davon ausgegangen ist, dass sie nicht Vertragspartner der Autovermietungsfirma geworden sind und werden sollten. Es war für die Klägerin auch erkennbar und gewollt, dass sie Vertragspartner wird und sie die Leistungen aus dem Mietvertrag als eigene Ansprüche (Überlassung des Mietwagens entsprechend des Mietvertragsvereinbarungen) erhält sowie die sich aus dem Mietvertrag ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.

Aufgrund dieser - zwischen den Parteien unstreitigen - vertraglichen Vereinbarung ist die Klägerin verpflichtet, den vereinbarten Mietpreis, soweit die richtigen Voraussetzungen vorliegen, zu bezahlen. In dieser Höhe liegt daher ein Schaden vor.

d)

Gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann die Klägerin dabei den Betrag verlangen, der zur Behebung des unfallbedingten Schadens erforderlich war.

Gem. § 249 Abs. 1 BGB - die Ersatzpflicht des Schädigers im Bereich des § 7 Abs. 1 StVG bestimmt sich nach § 249 ff. BGB (vgl. Palandt - *Grüneberg*, BGB - Kommentar, 69. Aufl. 2010, Vorb v § 249 Rn. 4) - hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Wenn wegen einer Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten ist, so kann der Gläubiger gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB statt der Herstellung des ursprünglichen Zustandes, wie vor dem Eintritt der Schädigung vorlag, den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Dabei ist nur der dazu objektiv erforderliche Betrag zu ersetzen. Dieser umfasst die Aufwendungen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde, um den Schaden zu beheben (vgl. BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 = NJW 2009, 58; BGH, Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07 = NJW 2008, 2910; BGH, Urteil vom 02.07.1985 - VI ZR 177/84 = NJW 1985, 2639). Bei der Beschädigung eines Kraftfahrzeuges im Rahmen eines Verkehrsunfalles kann der Geschädigte dabei für die Dauer der Reparatur der Unfallschäden an seinem Fahrzeug ein vergleichbares Ersatzfahrzeug anmieten. Der Geschädigte kann jedoch auch für diesen Fall nur den Betrag ersetzt verlangen, der objektiv erforderlich für die Anmietung eines Ersatzwagens ist, d.h. die Aufwendungen, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Aus § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB ergibt sich daher, dass der Geschädigte grundsätzlich nur die Sätze des "Normaltarifes", der im fraglichen Marktgebiet für die Vermietung eines solchen Fahrzeuges verlangt wird, ersetzt verlangen kann. Dies ist der Tarif, der von einem Kunden zu bezahlen ist, der das Fahrzeug selbst bezahlen muss, ohne dass davon ausgegangen wird, dass aufgrund des Unfalles die gegnerische Haftpflichtversicherung zur Zahlung verpflichtet ist (vgl. BGH, Urteile vom 14.10.2008 und vom 24.06.2008, jeweils a.a.O.; BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 264/07 = NJW 2008, 1519; BGH, Urteil vom 26.06.2007 - VI ZR 163/06 = NJW 2007, 2916; BGH, Urteil vom 09.10.2007 - VI ZR 27/07 = NJW 2007, 3782; BGH, Urteil vom 12.06.2007 - VI ZR 161/06 = NJW 2007, 2758; BGH, Urteil vom 13.06.2006 - VI ZR 161/05 = NJW 2006, 2621; BGH, Urteil vom 04.04.2006 - VI ZR 338/04 = NJW 2006, 1726; BGH, Urteil vom 14.02.2006 - VI ZR 126/05 = NJW 2006, 1508; BGH, Urteil vom 14.02.2006 - VI ZR 32/05 = NJW 2006, 1586; BGH, Urteil vom 25.10.2005 - VI ZR 9/05 = VersR 2006, 133; BGH, Urteil vom 19.04.2005 - VI ZR 37/04 = NJW 2005, 1933; BGH, Urteil vom 15.02.2005 - VI ZR 74/04 = NJW 2005, 1041; BGH, Urteil vom 26.10.2004 - VI ZR 300/03 = NJW 2005, 135; BGH, Urteil vom 12.10.2004 - VI ZR 151/03 = NJW 2005, 51).

Der "Normaltarif" ist dabei nicht der Tarif, der dem Unfallgeschädigten in seiner besonderen Situation angeboten wird, sondern derjenige, der dem Selbstzahler normalerweise angeboten und der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 = NJW 2009, 58; BGH, Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07 = NJW 2008, 2910, BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 264/07 = NJW 2008, 1519, BGH, Urteil vom 09.10.2007 - VI ZR 27/07 = NJW 2007, 3782, BGH, Urteil vom 13.02.2007 - VI ZR 105/06 = NJW 2007, 1449, BGH, Urteil vom 19.04.2005 - VI ZR 37/04 = NJW 2005, 1933 und vom BGH, Urteil vom 12.10.2004 - VI ZR 151/03 = NJW 2005, 51). Dies gilt auch, wenn der Autovermieter nicht auf der Grundlage eines "Unfallersatztarifes" abrechnet, sondern seinen "Normaltarif" zugrundelegt, der weit über dem Durchschnitt der auf dem örtlichen Markt erhältlichen "Normaltarif" liegt (BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 = NJW 2009, 58; BGH, Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07 = NJW 2008, 2910 jeweils m. w. N.).

Dieser "Normaltarif" kann durch das Tatgericht in Ausübung seines Ermessens nach § 287 ZPO auch auf der Grundlage von Listen oder Tabellen wie z.B. des gewichteten Mittels (= "Modus") des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlengebiet des Geschädigten oder aber der Erhebungen des Fraunhofer Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation - gegebenenfalls mit sachverständiger Beratung - ermittelt werden (BGH, Urteile vom 14.10.2008, 24.06.2008, 11.03.2008 und vom 13.02.2007 jeweils a.a.O. sowie BGH, Urteil vom 09.05.2006 - VI ZR 117/05 = NJW 2006, 2106). Einwendungen gegen diese Grundlagen der Schadensbemessung sind nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können, nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der betreffenden Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 = NJW 2009, 58; BGH, Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07 = NJW 2008, 2910; BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 264/07 = NJW 2008, 1519). Es muss mit Tatsachen vorgebracht werden, dass und inwieweit der nach der jeweiligen Schätzgrundlage ermittelte "Normaltarif" für die vorzunehmende Schätzung im konkreten Fall nicht zutrifft (vgl. (BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 = NJW 2009, 58; BGH, Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07 = NJW 2008, 2910; BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 264/07 = NJW 2008, 1519).

Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit (Erforderlichkeit) von Mietwagenkosten ist grundsätzlich das Preisniveau an dem Ort maßgebend, an dem das Fahrzeug angemietet und übernommen wird, da dort der Bedarf für ein Mietfahrzeug entsteht. Wenn der Geschädigte nach der Abgabe des beschädigten Fahrzeuges in der Reparaturwerkstatt ein Ersatzfahrzeug benötigt, um seine Mobilität wiederherzustellen, bietet es sich für den Geschädigten an, am Ort der Reparaturwerkstatt ein Ersatzfahrzeug anzumieten, weshalb für die Schadensberechnung grundsätzlich von den dort üblichen Mietpreisen auszugehen ist (vgl. BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 264/07 = NJW 2008, 1519).

Der Geschädigte ist dabei ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst in die Hand nimmt, nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren bei mehreren Möglichkeiten der Schadensbehebung den wirtschaftlicheren Weg zu wählen. Da nur der erforderliche Betrag zu ersetzen ist, muss der Geschädigte, soweit es ihm zumutbar ist, zum Preisvergleich zwei oder drei Angebote einholen. Zur Erfüllung dieser Pflicht genügen wenige Telefonate. Dies stellt keine "Marktforschung" dar. Diese Pflicht besteht insbesondere, wenn höhere Kosten zu erwarten sind und ausreichend Zeit für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zur Verfügung steht (vgl. BGH, Urteil vom 19.04.2005 - VI ZR 37/04 = NJW 2005, 1933; OLG Dresden, Urteil vom 28.10.1999 - 16 U 1752/99 = NZV 2000, 123). Der Geschädigte verstößt aber noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa die Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalles mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen o.ä.) einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlich sind. Inwieweit dies der Fall ist, ist gegebenenfalls nach § 287 ZPO - gegebenenfalls nach Beratung durch einen Sachverständigen - zu schätzen, wobei u. U. auch ein pauschaler Aufschlag auf den "Normaltarif" in Betracht kommt. Es ist nicht erforderlich, die Kalkulation des konkreten Unternehmens nachzuvollziehen. Die Prüfung hat sich vielmehr darauf zu beschränken, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte bei Unternehmen dieser Art den Mehrpreis rechtfertigen (BGH, Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07 = NJW 2008, 2910;

BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 264/07 = NJW 2008, 1519; BGH, Urteil vom 13.02.2007 - VI ZR 105/06 = NJW 2007, 1449; BGH, Urteil vom 30.01.2007 - VI ZR 99/06 = NJW 2007, 1124; BGH, Urteil vom 23.01.2007 - VI ZR 18/06 = 2007, 1123; BGH, Urteil vom 23.01.2007 - VI ZR 243/05 = NJW 2007, 1122; BGH, Urteil vom 13.06.2006 - VI ZR 161/05 = NJW 2006, 2621; BGH, Urteil vom 14.02.2006 - VI ZR 126/05 = NJW 2006, 1508; BGH, Urteil vom 25.10.2005 - VI ZR 9/05 = VersR 2006, 133 jeweils m.w.N.). Dies kann auch dann vorgenommen werden, wenn der Geschädigte Kalkulationsgrundlagen und weitere betriebswirtschaftliche Unterlagen seines Autovermieters vorlegt. Die Beschränkung der Prüfung darauf, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein bzw. bei Unternehmen dieser Art einen Aufschlag rechtfertigen, dient nicht nur dem Interesse des Geschädigten, um für ihn bestehenden Darlegungs- und Beweisschwierigkeiten zu begegnen. Diese Art der Prüfung gewährleistet vielmehr auch, dass die erforderlichen Mietwagenkosten nach einem Unfall anhand objektiver Kriterien ermittelt werden, ohne dass es für die Erforderlichkeit im Sinne des § 249 Abs. 2 BGB auf die konkrete Situation und Kalkulation des einzelnen Vermieters ankommt (BGH, Urteil vom 24.06.2008 - VI ZR 234/07 = NJW 2008, 2910).

Ergibt diese vorrangige Prüfung, dass der "Unfallersatztarif" auch mit Rücksicht auf die Unfallsituation nicht in dem geltend gemachten Unfall zur Herstellung "erforderlich" im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB war, kann der Geschädigte im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung den übersteigenden Betrag nur ersetzt verlangen, wenn ihm ein günstigerer "Normaltarif" nicht ohne weiteres zugänglich war. Die Erforderlichkeit, den "Normaltarif" übersteigenden Unfallersatztarif bedarf im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung dann keiner Klärung, wenn deren Voraussetzungen vorliegen (BGH, Urteil vom 13.02.2007 - VI ZR 105/06 = NJW 2007, 1449; BGH, Urteil vom 30.01.2007 - VI ZR 99/06 = NJW 2007, 1124; BGH, Urteil vom 23.01.2007 - VI ZR 18/06 = 2007, 1123; BGH, Urteil vom 23.01.2007 - VI ZR 243/05 = NJW 2007, 1122; BGH, Urteil vom 04.07.2006 - VI ZR 237/05 = NJW 2006, 2693; BGH, Urteil vom 13.06.2006 - VI ZR 161/05 = NJW 2006, 2621; BGH, Urteil vom 19.04.2005 - VI ZR 37/04 = NJW 2005, 1933). Hierfür hat der Schädiger darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten und der zumutbaren Anstrengungen auf den in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - ein wesentlich günstigerer Tarif "ohne weiteres" zugänglich war (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 139/08 = zitiert nach juris).

Zu einer solchen Nachfrage nach einem günstigeren Tarif ist ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Geschädigter schon unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes gehalten, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen Unfallersatztarifes haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe sowie aus der kontroversen Diskussion und in der neueren Rechtsprechung zu diesen Tarifen ergeben können. Auch liegt eine Nachfrage im eigenen Interesse des Geschädigten, weil er andernfalls Gefahr läuft, dass ihm ein nach den oben dargelegten Grundsätzen überhöhter Unfallersatztarif nicht in vollem Umfang erstattet wird. Dabei kann es je nach Lage des Einzelfalles auch erforderlich sein, sich anderweitig nach günstigeren Tarifen zu erkundigen. Allein das allgemeine Vertrauen darauf, der ihm vom Autovermieter angebotene Tarif sei "auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten" rechtfertigen es nicht, zu Lasten des Schädigers und dessen Haftpflichtversicherung ungerechtfertigt überhöhte und nicht durch unfallbedingte Mehrleistung des Vermieters gedeckte Unfallersatztarife zu akzeptieren. Dass die Vermietfirma gegebenenfalls nur einen Tarif anbietet und dem Geschädigten eine Preisliste vorliegt, aus der sich der in Anspruch genommene Tarif ergibt, genügt nicht. Wenn der Umstand vorliegt, dass der angebotene Tarif erheblich über den in der sogenannten "Schwacke-Liste" angeführten Tarifen liegt und auffällig hoch ist, kann es unter den konkreten Umständen des Einzelfalles nahe liegen, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn zwischen dem

Unfall und der Anmietung des Ersatzfahrzeuges ein größerer Zeitraum liegt und keine Anhaltspunkte für eine besondere Eilbedürftigkeit der Anmietung vorliegen, die gegen eine Erkundigungspflicht bezüglich günstigerer Tarife bzw. Anbieter sprechen können (vgl. BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 210/07 = NJW-RR 2009, 318; BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 264/07 = NJW 2008, 1519 jeweils mit weiteren Nachweisen).

Dem Geschädigten obliegt die Erkundigungspflicht auch dann, wenn er in der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges unerfahren ist. Ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Geschädigter muss unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes nach der Höhe des angebotenen Tarifes fragen, um dessen Anmessenhaft beurteilen zu können und sich, wenn diese zweifelhaft erscheinen muss, nach günstigeren Tarifen (BGH, Urteil vom 11.03.2008 - VI ZR 264/07 = NJW 2008, 1519 m. w. N.). Eine Einblicknahme in Preislisten anderer Mietwagenunternehmen, die dem Geschädigten von dem zunächst angesprochenen Vermieter vorgelegt werden, reicht dabei nicht aus, denn daraus ergibt sich noch kein konkretes Angebot eines Konkurrenten. Darüber hinaus liegt es nach der Lebenserfahrung auf der Hand, dass bei einem Autovermieter, bei dem aufgrund der Höhe seiner Preise Zweifel an der Angemessenheit bestehen, wenig Neigung bestehen wird, einen potentiellen Kunden auf günstigere Konkurrenzangebote hinzuweisen, wozu er im Übrigen auch nicht verpflichtet ist (vgl. BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 210/07 = NJW-RR 2009, 318). Auch wenn dem Geschädigten Auszüge aus der "Schwacke - Mietpreisliste" vorgelegt werden und sich der vom zunächst angesprochenen Vermieter angebotene Preis am oberen Ende der angegebenen Preisspanne für die "Normaltarife" befindet, lässt dies eine Pflicht des Geschädigten ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen nicht entfallen, da die aus der Liste erkennbare grosse Preisspanne erst recht Veranlassung gibt, nach einem günstigeren Tarif zu fragen und ggf. bei anderen Autovermietern ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen (BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 210/07 = NJW-RR 2009, 318).

Es kommt für die Ersatzpflicht des Schädigers im Allgemeinen nicht darauf an, ob der Mietpreis für das Ersatzfahrzeug zwischen Mieter und Vermieter wirksam vereinbart worden ist. Der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer können sich in einem solchen Fall, wenn der erhöhte Tarif wegen unfallspezifischer Umstände konkret gerechtfertigt ist, nicht im Hinblick auf möglicherweise bestehende vertragliche Ansprüche des Geschädigten gegen den Vermieter von der Schadensersatzverpflichtung befreien. In ihrem Verhältnis zum Geschädigten spielen solche Ansprüche angesichts der Regelung des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB keine Rolle (vgl. BGH, Urteil vom 09.10.2007 - VI ZR 27/07 = NJW 2007, 3782 m. w. N.).

Alein aus dem Umstand, dass dem Geschädigten bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges unter Offenlegung der Unfallsituation von einem Mietwagenunternehmen im maßgeblichen örtlichen Bereich des Geschädigten ausschließlich der Unfallsatztarif angeboten wäre, kann nicht der Schluss gezogen werden, dem Kläger wäre bei entsprechender Nachfrage kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen (vgl. BGH, Urteil vom 13.02.2007 - VI ZR 105/06 = NJW 2007, 1449 m.w.N.).

Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kraftfahrzeug ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei Vollkaskoschutz bzw. Haftungsfreistellung oder Haftungsbeschränkung vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen in der Regel als adäquate Schadensfolge anzusehen und zu erstatten, auch wenn für das Fahrzeug des Geschädigten eine Vollkaskoversicherung nicht bestanden hat. Der durch einen fremdverschuldeten Unfall geschädigte Kfz-Eigentümer kann bei Inanspruchnahme eines Mietwagens die Aufwendungen für eine der Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung entsprechende Haftungsfreistellung grundsätzlich insoweit ersetzt verlangen, als er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt

war. Dies kann der Fall sein, wenn der sich durch die Anmietung des Fahrzeuges in die Gefahr begibt, z.B. Schadensersatz wegen der Beschädigung des Mietwagens zahlen zu müssen. Ob im Einzelfall Abzüge unter dem Gesichtspunkt des Vorteilsausgleiches in Betracht kommen, ist gem. § 287 ZPO zu beurteilen (BGH, Urteil vom 25.01.2005 - VI ZR 9/05 = NJW 2006, 360 m.w.N.).

Entspricht hingegen der gewählte Tarif dem gegebenenfalls durch Schätzung ermittelten Normaltarif, obliegt es dem Schädiger dazulegen und gegebenenfalls zu beweisen, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif nach den konkreten Umständen des Einzelfalls "ohne weiteres" möglich gewesen wäre und er folglich durch Inanspruchnahme des "Normaltarifs" gegen seine Pflicht zur Schadensminderungspflicht verstoßen hat (vgl. zuletzt BGH, Urteil vom 02.02.2010 - VI ZR 139/08 = zitiert nach juris).

e)

Unter Heranziehung dieser Grundsätze - denen die Kammer in ständiger Rechtsprechung folgt - kann die Klägerin von den Beklagten hier den auf Grundlage des gewichteten Mittels (= "Modus") des "Schwacke-Mietpreisspiegels" im Postleitzahlgebiet des Mietwagenanbieters (der sich im konkreten Fall als günstiger gegenüber dem Tarif im Postleitzahlgebiet des Reparaturbetriebes darstellt) üblichen "Normaltarif" verlangen.

(1)

Die Kammer ist in vollem Umfang zur Überprüfung der durch das Amtsgericht vorgenommenen Schätzung befugt.

Die Auswahl der geeigneten Schätzgrundlage ist Aufgabe des Tatrichters (so auch BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 = NJW 2009, 58), wobei das Berufungsgericht als eingeschränktes Tatsachengericht die Ermessensanwendung des Amtsgerichts bei der Ausübung der Schätzung und der Heranziehung der Schätzgrundlagen in vollem Umfang daraufhin überprüfen kann, ob sie letztlich überzeugend ist (anerkannt z.B. im Rahmen der Bemessung von Schmerzensgeldhöhen oder der Haftungsquote bei Verkehrsunfällen, vgl. Zöller - Heßler, ZPO - Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 529 Rn. 2 mit weiteren Nachweisen und offenbar - ohne weitere Darlegungen - vorausgesetzt durch OLG Köln, Urteil vom 21.08.2009 - 6 U 6/09 = NJW - RR 2009, 1678 und LG Saarbrücken, Urteil vom 26.03.2010 - 13 S 243/09 = zitiert nach juris).

(2)

Nach Überprüfung erweist sich die vom Amtsgericht durchgeführte Schadensschätzung als im Ergebnis nicht überzeugend.

Die Kammer zieht zur Bestimmung des Normaltarifs in ständiger Rechtsprechung das gewichtete Mittel (= "Modus") des "Schwacke - Mietpreisspiegels" heran und hat sich bereits mehrfach gegen die Anwendung der Erhebung des Fraunhofer Instituts ausgesprochen. Daran ist unter Berücksichtigung der folgenden Überlegungen auch weiterhin festzuhalten:

Grundsätzlich eignen sich sowohl die sog. "Schwacke - Liste" - die bereits vom BGH als ausreichende Schätzgrundlage anerkannt wurde (vgl. u.a. BGH, Urteil vom 14.10.2008 - VI ZR 308/07 = NJW 2009, 58) - als auch die Erhebung des Fraunhofer - Instituts zur Schadensschätzung im Bereich der Mietwagenkosten, da es sich bei beiden Listen um umfangreiche, durchdachte und nachvollziehbare Markterhebungen handelt.

Beide Schätzgrundlagen haben jedoch auch - in Literatur und Rechtsprechung bereits umfangreich thematisierte - Stärken und Schwächen:

Gegen die Anwendung der "Schwacke - Liste" sprechen dabei stichpunktartig insbesondere, die fehlende Anonymität der Erhebung über schriftliche Anfragen und der sich daraus begründende Verdacht der Preismanipulation durch die Mietwagenfirmen, die fehlende Berücksichtigung der Buchung über das Internet und dadurch zu erzielender Preisvorteile, und die in Teilbereichen ersichtliche überproportionale Preissteigerung im Verhältnis der Listen aus den verschiedenen Jahren - während als positiv gerade die große räumliche Aufgliederung auf Gebiete mit den ersten drei Stellen der Postleitzahlen anzusehen ist.

Gegen die Anwendung der Erhebung des Fraunhofer - Instituts sprechen hingegen, ihre geringere örtliche Aufgliederung im Vergleich zur "Schwacke - Liste" auf lediglich die ersten beiden Stellen der Postleitzahlengebiete, ihre Beschränkung auf lediglich wenige größere Mietwagenanbieter, ihren unfalluntypischen Anmietzeitpunkt mit einer Woche Vorlauf und schließlich die Anbindung an die Versicherungsbranche (die der Ermittlung zugrunde gelegte Methodik wurde im Auftrag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. entwickelt), die selbstredend an möglichst niedrigen Mietwagenpreisen interessiert ist - während positiv hervorzuheben ist, dass auch Internetangebote berücksichtigt sind und die Untersuchungen anonym erfolgt sind (vgl. zusammenfassen u.a. LG Saarbrücken, Urteil vom 26.03.2010 - 13 S 243/09 = zitiert nach juris).

Unter Berücksichtigung dieser auf beiden Seiten zweifellos bestehenden Vor- und Nachteile wird deshalb teilweise sogar die Bildung des arithmetischen Mittels der beiden Untersuchungen als sinnvoll angesehen (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.12.2009 - 4 U 294/09).

Die Kammer hat sich bei der bisherigen Anwendung der "Schwacke - Liste" - unter Abwägung der oben dargestellten Vor- und Nachteile der jeweiligen Schätzgrundlagen - im Wesentlichen davon leiten lassen, dass es sich bei dem hier relevanten örtlichen Bereich des Landgerichtsbezirks Bamberg (Postleitzahlengebiete: 96... und 91...) im Wesentlichen um eine weitläufige und ländlich geprägte Gegend handelt, die so unterschiedliche Postleitzahlenregionen wie Bamberg, Bayreuth, Kitzingen, Haßberge, Lichtenfels, Coburg, Kronach, Sonneberg und Erlangen umfasst. Im Vergleich zum großstädtischen Milieu kommt dabei der Vorteil der "Schwacke - Liste" die dreistellige Postleitzahlengebiete angibt voll zur Geltung, da durch die ländliche Prägung gleichzeitig auch eine Vielzahl "kleinerer" Mietwagenanbieter bedingt wird, die von der Erhebung des Fraunhofer - Instituts gerade nicht umfasst wird. Schließlich ist die Kammer aufgrund jahrelanger Spruchrichtertätigkeit im Bereich der Mietwagenproblematik auch davon überzeugt, dass durch die ländliche Prägung des Gebietes und deren Bewohner die Nutzung des Internets zur Mietwagensuche im Gerichtsbezirk untergeordnet ist.

Hierbei ist sich die Kammer durchaus bewusst, dass letztlich keine "ideale" Schätzgrundlage existiert, hält die "Schwacke - Liste" aber im Ergebnis regelmäßig - vorbehaltlich konkreter, im Einzelfall bestehender begründeter Einwendungen die sich nicht auf lediglich allgemeine Erwägungen stützen - für vorzugswürdig.

Solche konkreten Einwände sind im vorliegenden Fall von den Beklagten nicht vorgebracht worden.

f)

Unter Heranziehung dieser Rechtsgrundsätze kann die Klägerin von den Beklagten nur den übli-

chen "Normaltarif" der von sogenannten Selbstzahlern verlangt wird, für die Anmietung des Ersatzfahrzeuges verlangen. Aus ihrem Vortrag ergibt sich kein Anhaltspunkt, der einen Zuschlag für eine unfallbedingte Mehrleistung des Autovermieters rechtfertigt.

Der Unfall ereignete sich an einem Freitag in Bamberg, so dass die Klägerin grundsätzlich die Möglichkeit hatte bei anderen Autovermietern Vergleichsangebote einzuholen. Dass die Klägerin unfallbedingt nicht in der Lage war, sich ein Mietfahrzeug auch von anderen Anbietern nach einem zuvor erfolgten Vergleich der jeweils verlangten Preise verschiedener Anbieter für Selbstzahler zu beschaffen, ist aufgrund des vorgetragenen Geschehensablaufes nicht ersichtlich. Aufgrund des zugrunde zu legenden Sachverhaltes liegen daher keine weiteren, unfallbedingten Umstände vor, die eine Abweichung des bei Anmietung des Ersatzfahrzeuges vereinbarten Miettarifes von einem Normaltarif rechtfertigen würden. Die Klägerin kann daher von den Beklagten nur den sogenannten "Normaltarif" nach der Schwacke - Liste ersetzt verlangen, der für den Raum des Mietwagenanbieters in Bamberg (PLZ: 960..) - der günstigere Werte vorsieht als der Raum der Reparaturwerkstatt (PLZ: 961..) - gilt.

Für die Schätzung der Höhe der angemessenen Mietsätze für einen "Normaltarif" gem. § 287 ZPO wird die vorliegende "Schwacke-Liste" bezüglich der Mietsätze für das Jahr 2009 herangezogen.

Dementsprechend ergibt sich als erforderlicher Betrag für die Anmietung des Ersatzfahrzeuges i. S. d. § 249 Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 287 ZPO unter Heranziehung der "Schwacke-Liste" für das Jahr 2009 für einen Zeitraum von 18 Werktagen (Fahrzeugannahme am 13.07.2009 und Fahrzeugabholung am 31.07.2009 = Gesamtnutzungszeit von drei Wochen) folgende Berechnung, wobei die Beträge jeweils die Mehrwertsteuer bereits enthalten:

Als erforderlicher Mietpreis im "Normaltarif" für Selbstzahler sind drei Wochenpauschalen in Höhe von je 405,07 € (Mietwagenklasse 1).

Dies ergibt einen erforderlichen Betrag für die Anmietung in Höhe von 1.215,21 €, ein Abzug in Höhe von 10% für Eigensparnis ist nicht vorzunehmen, da der gemietete Pkw unstreitig eine Klasse tiefer einzustufen war als der Unfallwagen.

Weiter kommen nach die Kosten für vertraglich vereinbarten drei Wochenpauschalen für die Haftungsbeschränkung / Vollkaskoversicherung von je 126, -- € gemäß der Nebenkostentabelle der "Schwacke - Liste" hinzu, mithin 378, -- € und schließlich noch die Pauschale für Zustellen und Abholen des Fahrzeugs in Höhe von 23, -- €.

Insgesamt ergibt dies einen Betrag in Höhe von 1.616,21 € den die Beklagten zu ersetzen haben. Da hierauf bereits 535, -- € gezahlt worden sind, verbleibt ein offener Betrag 1.081,21 € - der unter dem Klagebetrag liegt, so dieser (1.035,80 €) voll zu erstatten ist.

Die Kammer ist hierbei auch der Ansicht, dass - trotz des Betriebsurlaubs der Reparaturwerkstatt - die volle Reparaturzeit von 18 Tagen anzusetzen ist, da sich die Ersatzpflicht grundsätzlich auch auf Mehrkosten erstreckt, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße Maßnahmen oder Verzögerungen durch die Reparaturwerkstatt entstanden sind (vgl. BGH, Urteil vom 29.10.1974 - VI ZR 42/73 = NJW 1975, 160).

Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin ihre Pflicht zur Geringhaltung des Schadens (§ 254 BGB) verletzt hat - insbesondere dass sie von dem Betriebsurlaub der Reparaturwerkstatt wusste - liegen nicht vor und auch eine anlasslose Fragepflicht der Klägerin kann angesichts der Tatsache, dass ein durchschnittlicher Verbraucher regelmäßig davon ausgehen wird, dass die Reparaturwerkstatt um die notwendige Schnelligkeit der Reparatur weiß und ungefragt auf bekannte Verzögerungen hinweisen wird, nicht angenommen werden.

ABS.

Verkündet am 28.05.2010



Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

Schwacke-Automietpreisspiegel

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

Pauschaler Aufschlag für UE

Haftungsreduzierung

Winterreifen

Zustellung/Abholung

2. Fahrer

Eigensparnis-Abzug

Mietwagendauer

Direktvermittlung

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

Mietausfall

24<sup>h</sup> Dienst